

Wilhelm Maurer: *Historischer Kommentar zur Confessio Augustana*. Bd. 2: Theologische Probleme. Gütersloh (Mohr) 1978. 228 S., Ln.

Dem im Jahre 1976 erschienenen ersten Band seines Historischen Kommentars zur CA hat Maurer nunmehr den zweiten folgen lassen. Damit liegt dieses Werk abgeschlossen vor. Auch für den zweiten Band hat Maurer mannigfache Hilfe erfahren, ohne die das Werk nicht hätte fertiggestellt werden können; genannt werden Gerhard Müller sowie Maurers Schüler Hans-Ulrich Hofmann (205).

Für Zielsetzung und Charakter des Werkes sei auf die Besprechung des ersten Bandes verwiesen (ZKG 89, 1978, 206–208). Hatte der erste Band hauptsächlich die „Ordnungsfragen“ behandelt, wobei freilich in vielen Fällen eine strikte Trennung zwischen Problemen der Theologie und der Kirchenordnung nicht möglich ist, so ist der zweite Band den „theologischen Problemen“ gewidmet. Im ersten Band waren also vorwiegend CA 22–28 untersucht worden; nunmehr folgt die Erörterung von CA 1–21. Wie im ersten Band, so hat Maurer sich auch im zweiten vornehmlich das Ziel gesetzt, die zentralen theologischen Gedanken zu interpretieren. Dafür hat er hauptsächlich Belege aus Luthers Schriften um 1530, mit Vorzug aus dem „Bekenntnis“ von 1528, herangezogen.

Der zweite Band gliedert sich in vier Teile. Zunächst wird „Das altkirchliche Dogma“ (9–44) behandelt. Es folgen „Sünde und freier Wille“ (45–60), „Glaube und gute Werke“ (61–160) sowie „Die Kirche und ihre Sakramente“ (161–204). Am Schluß finden sich ein kurzes Nachwort (205) sowie Register der Bibelstellen, der Bekenntnisse und Artikel, der Eigennamen sowie der Sachen; die Register hat Hofmann erstellt.

Wie in dem ersten Band, so bietet Maurer auch in dem zweiten eine Fülle wertvoller Beobachtungen und Interpretationen, wobei der umfangreiche Vergleich mit Luther-Schriften im Zentrum steht. Zuweilen kann auch die Berücksichtigung von Luthers Schrift *De servo arbitrio* (besonders etwa 47 ff.) Licht auf bestimmte Passagen der CA werfen. Insgesamt aber möchte Maurer fast bei jedem Artikel zeigen, daß ein Weg von Luthers Bekenntnis über die Schwabacher Artikel, weiter über die Vorformen der CA hin zu deren endgültigem Text führt. Daß Luthers Bekenntnis für die CA von Bedeutung ist, duldet gewiß keinen Zweifel. Man hat freilich den Eindruck, daß diese Grundthese von Maurer oft etwas gewaltsam durchgeführt worden ist (s. u.). Der verschiedene Sitz im Leben der betreffenden Texte ist nicht hinreichend berücksichtigt worden. Auch ist etwa die These von G. Hoffmann,<sup>1</sup> daß der „Unterricht der Visitatoren“ mit in die Vorgeschichte der CA hineingehört, gar nicht erwähnt worden; dazu wäre besonders 63 ff. Gelegenheit gewesen.

Bedauerlicherweise enthält der zweite Band eine nicht unbeträchtliche Zahl von Ungenauigkeiten oder Versehen. Einige Beispiele seien genannt. 8 Es ist irreführend, wenn hier im Abkürzungsverzeichnis über die Handschrift Na gesagt wird, sie sei am 3. 6. 1530 nach Nürnberg gesandt. Das stimmt zwar; aber wichtig ist, daß diese Handschrift mit ihrem deutschen Text auf einem den Nürnbergern am 31. 5. 1530 übergebenen lateinischen Text basiert. Da Maurer oft fast auf den Tag genau Textänderungen zu datieren sucht, wird hier der nichtkundige Leser ungenau informiert. – 19 Anm. 17 Der Fundort bei Elert, Morphologie 1, stimmt nicht. – 20 Nicht glücklich scheint mir die Formulierung zu sein, daß die Trinitätslehre das Offenbarungsgeschehen beschreibe, „das von Christus her zu Christus hin abläuft“. – 22 ff. Maurer geht auch hier von der Ansicht aus, der deutsche Text sei der maßgebliche. Mit den gewichtigen Gründen dafür, daß deutsche und lateinische Fassung der CA gleichen Rang haben, setzt er sich so wenig wie im ersten Band auseinander. – 27 Daß Na 3 stärker als CA 3 die wahre Menschheit Jesu betont, kann ich nicht finden. – 32 Daß von Versöhnung im deutschen Text von CA 3 nicht die Rede ist, stimmt nicht; s. BSLK 54, 12. – 33 Die Behauptung, der *descensus ad*

<sup>1</sup> Georg Hoffmann: Zur Entstehungsgeschichte der Augustana. Der „Unterricht der Visitatoren“ als Vorlage des Bekenntnisses, in: ZSTH 15, 1938, 419–490.

infernus finde sich in CA 3 erst in den beiden endgültigen Textfassungen, stimmt nicht; s. Na 3, BSLK 55, 11 f. Der descensus wird jedoch in den Schwabacher und Marburger Artikeln nicht erwähnt. – 36 Na 3 sagt mehr, als was Maurer hier referiert. – 36 Maurers Behauptung, Na spreche nicht vom regnum Christi, stimmt so nicht; s. Na 3, BSLK 55, 15 („ewiglich regier“). – 36 Die Partizipialkonstruktion CA 3 „misso in corda eorum spiritu sancto“ darf nicht mit „indem“, sondern muß mit „nachdem“ übersetzt werden. Entsprechend ist Maurers theologischer Kommentar zu korrigieren. Diese Aussage entspricht – gegen Maurer, ebd. – genau Na 3, BSLK 55, 17 („durch Sendung des heiligen Geists“). Maurers Rekonstruktion der Textgeschichte und der unterschiedlichen Auffassungen ist an dieser Stelle unzutreffend. – 49 Maurers These, bei der Schlußredaktion der CA sei Luthers Bekenntnis zum Vergleich herangezogen worden, geht m. E. zu weit. – 50 Daß eine Verwerfung der Pelagianer erst von Nb 2 an, nicht jedoch vorher, begegne, stimmt nicht. Dieser Gedanke findet sich nun gerade in Luthers Bekenntnis: Cl. 3, 509, 24 ff. – 63 Maurer sagt selbst, daß in Luthers Bekenntnis keine Formel für die Rechtfertigung steht. Damit fällt für CA 4 jedoch die Genealogie hin, die Maurer sonst immer nachzuweisen trachtet. Hier, wie auch sonst, hat Maurer leider nicht den besseren Text der Schwabacher Artikel in WA 30 III RN (1970) benutzt. – 64 Hier vertritt Maurer die These, daß Luthers Bekenntnis dem Schwab. Art. 5 zugrunde liegt. Allerdings sollen „Anleihen“ auch bei Luthers Katechismen gemacht worden sein. Da Maurer schließlich selbst von „gewissen Unterschieden“ spricht, bleibt undeutlich, worauf sich seine These stützt. – 69 Für das „sola fide“ hätte verwiesen werden sollen auf BSLK 56 Anm. zu 3/8. – 70 Wenn Maurer meint, daß Melancthon mit der Verlagerung des Schwerpunkts von der Christologie zur Anthropologie die Probleme der späteren protestantischen Rechtfertigungslehre bestimmt habe, so wird dem Praeceptor Germaniae damit wohl etwas zu viel Verantwortung aufgeladen. – 85 Maurers Äußerung zu BSLK 79, 28 ff., daß in den Torgauer Artikeln Sündenvergebung und Gnadenmitteilung eng miteinander verbunden seien, ist zu wenig präzise. Die Dinge sind in den Texten komplizierter; insbesondere ist wichtig die umfassende Aussage, „daß wir ein gnädigen Gott durch ihn haben“ (BSLK 79, 28). – 94 Z. 6 v. o. sinnentstellender Druckfehler: lies „dem“. – 113 Hier sagt Maurer: „Das Imputationsschema bezeugt also in der nachlutherischen Theologie nicht den wachsenden Einfluß Melancthons.“ Ich meine, gerade das „Schema“ tut dies doch. Ärgerlich ist, daß in diesem ganzen, in mancher Hinsicht instruktiven Abschnitt über Rechtfertigung, imputatio usw. die neueren Forschungen von Stupperich, Geyer, Greschat u. a. nirgends herangezogen werden. Dem Leser bleibt es selbst überlassen, Maurers Melancthon-Bild mit den Forschungen anderer zu vergleichen. – 122 Hier statuiert Maurer, daß Luther „die Akzeptationslehre nie ohne Polemik“ übernommen habe. Das scheint mir nicht zu stimmen. Die Akzeptationslehre ist vielmehr oft einfach Ausdruck der neuen reformatorischen Gnadenlehre, für die eben nicht die infusio gratiae im Zentrum steht, cf. etwa WA 5, 237, 12 ff. – 122 Nach Maurer begegnet bei Luther im Laufe der Zeit eine Umformung: „Nicht Gott ist es, der den Menschen annimmt . . ., sondern der von Gott gerechtfertigte Mensch nimmt die Gnadengaben an, zu denen Gott ihm den Zugang gewährt hat.“ Das von Maurer gebotene Material reicht freilich nicht aus, um diesen weitgehenden Schluß zu ziehen. – 126 äußert Maurer, daß in der Apologie eine „Verrechtlichung“ der imputatio stattfindet. Dafür genügt freilich nicht die Nennung eines einzigen Belegs. – 136 Nicht glücklich ist es, den Hl. Geist als „Produktivkraft“ zu bezeichnen. – 163 Anm. 495 Gegen Ende der Untersuchungen wird für Luthers Bekenntnis noch eine Abkürzung eingeführt. – 163 Schwab. Art. 12 soll ein Auszug aus Luthers Bekenntnis sein. Das scheint mir so nicht zu stimmen. Wohl begegnen manche Anklänge, aber die Aussageintention beider Texte ist verschieden. Berücksichtigt man den jeweiligen Gesamtzusammenhang, dann kann Schwab. Art. 12 schwerlich als Auszug aus dem Bekenntnis angesehen werden. Im übrigen kommt eine für Melancthon charakteristische Note in Schwab. Art. 12 mit der Betonung des „lehren“ (BSLK 61, 25) zum Ausdruck. –

175 Hier äußert Maurer, daß Luther in seinem Bekenntnis „eine allgemeine Sakramentsdefinition“ gegeben hat; außerdem habe er „die drei Sakramente“, nämlich das Wort der Sündenvergebung, die Taufe und das Altarsakrament, eng zusammengebunden. An der von Maurer genannten Stelle (Cl. 3, 511, 28 ff.) fehlt aber das Stichwort „Sakrament“ im Sinne einer Definition. Statt dessen engt Luther „Sakrament“ fast auf das Abendmahl ein (p. 511, 35 f.; 512, 5; 512, 34). Der Versuch, unter der Hand bei Luther doch wieder wenigstens drei Sakramente anzunehmen und von daher den Dissensus zwischen Luther und Melancthon an diesem Punkt im Jahre 1530 zu überbrücken, kann nicht überzeugen. Ganz im Gegenteil dürfte es für Luther seit 1520 charakteristisch sein, daß er nicht mehr von einer Definition von Sakrament ausgeht und diese dann auf die einzelnen Sakramente anwendet, sondern daß er von den biblischen Aussagen her Taufe und Abendmahl je in ihrer Besonderheit schildert.

Es finden sich in Maurers Buch manche beherzigenswerte Beobachtungen, die man dankbar aufgreift; so u. a. zum Verständnis von „Iustificari coram Deo“ (74 ff.) oder von „Imputatio und acceptatio“ (116 ff.). Freilich, wie beim ersten Band, so muß auch hier gesagt werden: ein historischer Kommentar zur CA liegt hier nicht vor. Was Maurer geleistet hat, das ist im wesentlichen die Heranziehung von zeitgenössischen Schriften und Predigten Luthers, um bestimmte Aussagen der CA zu interpretieren. Aber die Textgeschichte der CA ist noch nicht befriedigend interpretiert. Die Herleitung des Textes der CA in allen wesentlichen Punkten von Luthers Bekenntnis dürfte übertrieben sein. Man sollte bei der Berücksichtigung älterer Texte – übrigens auch von Melancthon selber! – doch das Moment der schöpferischen Abfassung der CA nicht zu gering veranschlagen. Gar nicht ist von Maurer die historische Situation in Augsburg und davor erörtert worden, die ja u. a. gerade für CA 10 wichtig war. Ein die theologische wie die allgemein historische Situation ausgewogen berücksichtigender Kommentar bleibt weiterhin ein Desiderat.

Hamburg

Bernhard Lohse

Eike Wolgast: *Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. XLVII). Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn) 1977. 319 S., Ln., DM 78.-.*

Eike Wolgast legt hier seine Habilitationsschrift vor, die im Wintersemester 1973/74 von der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen angenommen worden war, für die er aber teilweise noch die Literatur bis 1976 eingearbeitet hat. In den Jahren vor seiner Habilitation hatte Wolgast schon zusammen mit Hans Volz die Bände WA Briefe 12–14 (1967–1970) bearbeitet.<sup>1</sup> Die Beschäftigung mit dieser Edition ist auch dem Buch von Wolgast zustatten gekommen. Insbesondere bei der Publikation etlicher Gutachten Luthers in WA 12 hatte Wolgast sich mit Luthers Stellungnahmen befassen müssen. Man spürt es dem Buch an, daß es auf souveräner Quellen- und Archivkenntnis der einschlägigen Texte und Handschriften basiert.<sup>2</sup>

Die Untersuchung gliedert sich in folgende Teile. Nach dem Vorwort (9) finden sich in der Einleitung (11–19) Abschnitte über Fragestellung und Methode, Terminologische Klärungen, Quellenlage sowie über den Forschungsstand. Dabei hebt der Verf. für das 16. Jahrhundert die enge „Verbindung von Politik und Theolo-

<sup>1</sup> S. dazu meine Rezensionen in der Deutschen Literaturzeitung 89, 1968, 10–12; 91, 1970, 31–33; 92, 1971, 877–879.

<sup>2</sup> S. auch Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel. Gesammelt u. hrsg. durch O. Vogt. Mit einem Vorwort und Nachträgen von Eike Wolgast, unter Mitarbeit von Hans Volz (Stettin 1888–1899), Hildesheim 1966; Eike Wolgast: Zum Briefwechsel Bugenhagens, in: Archiv für Reformationsgeschichte 58, 1967, 73–89.